

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Deutschland**

Stand: 22.10.2020

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den IT-Unternehmen der EBCONT-Gruppe (EBCONT group GmbH, EBCONT communication GmbH, EBCONT enterprise GmbH, EBCONT informatics GmbH, EBCONT operations GmbH, EBCONT proconsult GmbH) und ihren Kunden, die ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die IT-Unternehmen der EBCONT-Gruppe werden nachfolgend insgesamt „EBCONT“ genannt.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. EBCONT widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Sie werden nicht Bestandteil dieses Vertrags, es sei denn, EBCONT erkennt sie ausdrücklich schriftlich an.
- 1.3. Das Angebot von EBCONT richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB. Dies sind natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.4. Verträge zwischen EBCONT und den Kunden kommen mit der Annahme des schriftlichen Angebots von EBCONT durch den Kunden zustande. Maßgebend ist diejenige Fassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zum Zeitpunkt eines Vertragsschlusses gültig ist.
- 1.5. Die Vertragssprache ist deutsch. Auch wenn der Vertragstext in eine andere Sprache übersetzt werden sollte, bleibt der deutsche Vertragstext verbindlich.

### **2. Leistungserbringung durch EBCONT**

- 2.1. EBCONT erbringt seine Leistungen, soweit nicht abweichend vereinbart, auf dienstvertraglicher Basis (§ 611 BGB). Dies gilt insbesondere für Analyse- und

Beratungsleistungen, Projektmanagementleistungen und die Mitarbeit in klassischen und agilen Softwareprojekten.

- 2.2. Zeitplanungen, Angaben zur Zeit der Fertigstellung und Prognosen über den voraussichtlichen Aufwand sind unverbindlich, es sei denn EBCONT erkennt diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich an.
- 2.3. Die Erfolgsverantwortung für seine Projekte obliegt dem Kunden. EBCONT schuldet bei der Leistungserbringung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 2.4. EBCONT setzt bei der Leistungserbringung ausschließlich geeignete Mitarbeiter für die konkrete Leistung ein. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter besteht nicht.
- 2.5. Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern von EBCONT nicht weisungsbefugt. Der Kunde wird diesen Personen daher keine Anweisungen erteilen. Der Kunde wird Anweisungen in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Leistungen ausschließlich dem von EBCONT benannten Projektleiter bzw. Teamleiter erteilen.
- 2.6. Soweit nicht abweichend vereinbart ist EBCONT in der Wahl des Ortes der Leistungserbringung frei. Sofern eine Leistungserbringung in den Räumen des Kunden vereinbart wurde oder ein bestimmter Leistungsgegenstand die Leistungserbringung in den Räumen des Kunden erfordert, wird der Kunde auf eigene Kosten die erforderlichen Arbeitsplätze einrichten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Mitarbeiter von EBCONT nicht in seinen Betrieb eingegliedert werden.
- 2.7. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Deutschland und dem 24. und 31. Dezember. Kernarbeitszeiten sind 06:00 bis 20:00 Uhr (CET/CEST). Ein Personentag entspricht acht Arbeitsstunden.

### **3. Werkvertragliche Leistungen**

- 3.1. Soweit EBCONT ausnahmsweise Leistungsbestandteile auf werkvertraglicher Basis erbringt, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Ziffer 3.

- 3.2. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der vertraglich vereinbarten Leistungen können von beiden Parteien schriftlich vorgeschlagen werden („Change Requests“). Die Entscheidung über die Umsetzung eines Change Requests trifft der Kunde. EBCONT kann die Durchführung eines Change Requests aber ablehnen, wenn dieser technisch nicht umsetzbar, mit unverhältnismäßigem, EBCONT nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist oder keine angemessene Modifizierung der Vergütungsregelung, des Ablauf- oder Zeitplanes erfolgt.
- 3.3. Die Abnahme hat unverzüglich nach der Mitteilung der Abnahmefähigkeit an den Kunden zu erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen zur nicht durchgeführten Abnahme. Die Erstellung eines Abnahmeprotokolls dient Dokumentationszwecken; es ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abnahme durch den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, eine erfolgte Abnahme unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 3.4. Ansprüche wegen Mängeln der Werkleistung verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Abnahme.

#### **4. Wartung und Pflege**

- 4.1. Wartungs- und Pflegeleistungen für Hard- oder Software werden von EBCONT nur in dem ausdrücklich schriftlich vereinbarten Umfang erbracht. Ergänzend gelten die Vorschriften dieses Abschnitts.
- 4.2. EBCONT ist für die Kunden an Arbeitstagen zwischen 08:00 und 17:00 (CET/CEST) für Supportleistungen per E-Mail unter support@ebcont.com erreichbar.
- 4.3. EBCONT führt Wartungs- und Supportleistungen per Ferndiagnose und Fernzugriff durch, soweit Vor-Ort-Einsätze nicht zwingend erforderlich sind.
- 4.4. Wird der Wartungs- und Pflegevertrag nicht spätestens drei (3) Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

- 4.5. Soweit nicht abweichend vereinbart, beginnt die Zahlungspflicht für Wartungs- und Pflegeleistungen in dem auf die Lieferung der Hard- oder Software folgenden Monat.

## **5. Rechte an Arbeitsergebnissen**

- 5.1. „Arbeitsergebnisse“ sind alle Ergebnisse der von EBCONT für den Kunden erbrachten Leistungen, insbesondere Konzepte, Muster, Entwicklungen, Software, Dokumentationen, Anpassungen, Einstellungen und Erfindungen.
- 5.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, erhält der Kunde ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unwiderrufliches, nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse.
- 5.3. Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um Softwareprodukte, hat der Kunde nur einen Anspruch auf Übergabe des Quellcodes, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

## **6. Lieferung von Arbeitsergebnissen**

- 6.1. Die Übermittlung von Arbeitsergebnissen erfolgt entweder durch Übergabe von Unterlagen bzw. Datenträgern oder durch elektronische Übersendung.
- 6.2. Bei Unterlagen und Datenträgern erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe an den Kunden. Im Falle eines Versands findet der Gefahrübergang mit Übergabe an den Transporteur statt. Bei einer elektronischen Übersendung erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung an den Kunden, dass die Arbeitsergebnisse zum Download bereitstehen.
- 6.3. Für die Einhaltung von vereinbarten Leistungszeiten ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgeblich.

## **7. Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 7.1. Der Kunde erbringt die im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen unaufgefordert, rechtzeitig, ordnungsgemäß, vollständig und auf eigene Kosten. Insbesondere wird der Kunde

- a) die zur Leistungserbringung erforderlichen Anlagen, Arbeitsräume, IT-Systeme, Einrichtungen, Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen;
  - b) aktuelle Test- und Realdaten zur Verfügung stellen;
  - c) Software vor dem Produktivbetrieb gründlich auf Mangelfreiheit und Geeignetheit für die vertraglich vorausgezweckten Zwecke testen;
  - d) im Rahmen eines Test- oder Produktivbetriebs festgestellte Fehler von erbrachten Leistungen in nachvollziehbarer Weise dokumentieren und EBCONT unverzüglich mitteilen.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass Software nicht fehlerfrei funktioniert. Insbesondere ist der Kunde für die Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. EBCONT darf davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen EBCONT-Mitarbeiter in Berührung kommen, ausreichend gesichert sind. Der Kunde teilt EBCONT schriftlich mit, wenn dies nicht der Fall ist.
- 7.3. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner und teilt dessen Kontaktdaten EBCONT mit. Der Ansprechpartner ist in der Lage, für den Kunden Entscheidungen in Bezug auf die geschuldete Leistung selbst zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.
- 7.4. Schäden und Nachteile, die aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten entstehen, trägt der Kunde selbst. Wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt und die Leistungserbringung durch EBCONT dadurch behindert wird, gelten vereinbarte Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert.
- 8. Vergütung**
- 8.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt eine Vergütung nach Aufwand („Time and Material“).
- 8.2. Für Leistungen, die an Arbeitstagen erbracht werden, vereinbaren die Parteien einen Basisstundensatz. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten von EBCONT. Für Leistungen außerhalb der Kernarbeitszeiten und an Samstagen wird ein Zuschlag von 65 % auf den Basisstundensatz

fällig. Für Leistungen an Sonntagen und österreichischen gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % auf den Basisstundensatz fällig.

- 8.3. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Nebenkosten von EBCONT wie Reisezeiten, Fahrtkosten und Spesen gesondert vergütet. Reisezeiten werden zu 50 % des Basisstundensatzes abgerechnet.
- 8.4. Die Vergütung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.
- 8.5. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist EBCONT bei langfristigen Vertragsbeziehungen nach zwölf (12) Monaten erstmals berechtigt, die vereinbarte Vergütung oder vereinbarte Stundensätze in dem Maße anzupassen, in dem sich die Kostenfaktoren für die Erbringung der Leistung erhöht haben (insbesondere Personal-, Material-, Energiekosten oder entgeltliche Vorleistungen), wenn diese nicht anderweitig durch sinkende Kosten bei der Leistungserbringung ausgeglichen werden. EBCONT ist außerdem berechtigt, die Vergütung an die Inflationsrate anzupassen. Sinken die Kostenfaktoren insgesamt, kann der Kunde eine entsprechende Preissenkung verlangen. Preisänderungen sind nur alle zwölf (12) Monate zulässig.

## **9. Subunternehmer**

- 9.1. EBCONT ist berechtigt für die Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen.
- 9.2. EBCONT wird mit jedem Subunternehmer eine Vereinbarung zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Datenschutzes abschließen, die mindestens das Schutzniveau der Ziffer 12 erreicht.
- 9.3. Wenn EBCONT lediglich dem Kunden einen Dritten zur direkten Leistungserbringung gegenüber dem Kunden vermittelt, gilt der Dritte nicht als Subunternehmer von EBCONT. Das ist im Zweifel der Fall, wenn der Kunde über die Leistungserbringung einen gesonderten Vertrag mit dem Dritten abschließt. EBCONT haftet nicht für Dritte, die keine Subunternehmer sind.

## **10. Gewährleistung**

- 10.1. EBCONT haftet für Sach- und Rechtsmängel in den gesetzlich festgelegten Fällen.
- 10.2. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine von EBCONT erbrachte Leistung seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich EBCONT. EBCONT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er EBCONT angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- 10.3. Werden durch eine Leistung von EBCONT Rechte Dritter verletzt, wird EBCONT nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
- e) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
  - f) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
  - g) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn EBCONT keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Bei der Wahl der Maßnahme werden die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt.

- 10.4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von EBCONT, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

## **11. Haftung**

- 11.1. EBCONT haftet dem Kunden gegenüber unbeschränkt
- a) für die von ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
  - b) nach dem Produkthaftungsgesetz und
  - c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die EBCONT, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

- 11.2. EBCONT haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.
- 11.3. Ist die Wiederherstellung von Daten oder Komponenten erforderlich, haftet EBCONT nur für die Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden entstanden wären. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet EBCONT nur, wenn der Kunde vor dem Störfall eine angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit die Datensicherung und Ausfallvorsorge eine Leistungspflicht von EBCONT war.
- 11.4. Für die Verjährung gilt 1010.4 entsprechend.

## **12. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 12.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen und diese verkörpernden Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 12.2. Werden von einer öffentlichen Stelle Informationen verlangt, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei berühren, so ist diese Partei unverzüglich und, wenn möglich, noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- 12.3. Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.



12.4. Die Vertragspartner werden sämtliche mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.

12.5. Wenn EBCONT bei der Leistungserbringung mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen kann, für welche der Kunde Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit EBCONT abzuschließen.

### **13. Schlussbestimmungen**

13.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, dieser AGB sowie Kündigungs- oder Rücktrittserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Soweit Schriftform vereinbart ist, genügt Textform (z. B. E-Mail) nicht.

13.2. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. EBCONT kann Forderungen jederzeit an Dritte abtreten.

13.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

13.4. Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main. EBCONT ist jedoch auch berechtigt, wahlweise am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

13.5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.